



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 45 vom 6. Dezember 2011

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für höhere Fachsemester im Studiengang Medizin

Vom 16. November 2011

Auf Grund von § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg vom 28. Dezember 2004 (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) (HmbGVBl. S. 515) hat das Präsidium am 5. Dezember 2011 die von der Fakultät für Medizin am 16. November 2011 beschlossene Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät genehmigt.

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt nach Maßgabe des HZG und der Satzung der Universität Hamburg über die Zulassung zum Studium vom 30. Mai 2011/ 4. Juli 2011 (Universitätszulassungssatzung – UniZS) (Amtl. Anz. S. 1735) in der jeweils geltenden Fassung die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für ein höheres Fachsemester (§ 2 Absatz 2 UniZS) im Studiengang Medizin.

§ 2

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester

- (1) Die Vergabe der für ein höheres Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 16 Absatz 1 UniZS) erfolgt über eine Rangliste, in welche die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und die im bisherigen Studium erbrachten Leistungen eingehen.
- (2) Die Berücksichtigung der im bisherigen Studium erbrachten Leistungen setzt voraus, dass von dem Bewerber oder der Bewerberin aussagekräftige bewertete Leistungsnachweise in ausreichender Anzahl für alle relevanten Fächer des bisherigen Studienabschnitts gemäß Fachsemesterstand vorgelegt werden. Aus den Einzelnachweisen wird eine Gesamtnote gebildet. Liegen derartige Nachweise nicht vor, gehen die Leistungen mit der Gesamtnote „ausreichend“ in die Rangbildung nach § 3 ein.
- (3) Für die Vergabe von Studienplätzen im 2. Abschnitt des Studiums (ab dem 1. klinischen Semester) werden die im bisherigen Studium erbrachten Leistungen allein anhand der Note der Abschlussprüfung des 1. Abschnitts der ärztlichen Prüfung bestimmt. Steht eine Note der Abschlussprüfung des 1. Abschnitts der ärztlichen Prüfung nicht zur Verfügung (z.B. bei ausländischen Nachweisen), ist aus nachgewiesenen bewerteten Einzelleistungen, welche den Anforderungen des Absatz 2 entsprechen, eine Ersatznote zu bilden.
- (4) Über die Frage, ob die vorgelegten Einzelnachweise eines Bewerbers oder einer Bewerberin die Anforderungen nach Absatz 2 Satz 1 erfüllen, und falls dies zu bejahen ist, welche Gesamt-/Ersatznote aus den Einzelnachweisen zu bilden ist, entscheidet eine Bewertungskommission, die sich aus dem Studiendekan oder der Studiendekanin Humanmedizin und zwei von ihm/ihr bestimmten Beisitzern oder Beisitzerinnen zusammensetzt. Die Bewertungskommission entscheidet auch über die Gewichtung der Einzelnachweise unter Berücksichtigung deren Bedeutung gemessen am Fachsemesterstand des Bewerbers/der Bewerberin sowie gemessen am jeweils geltenden Studienplan für den Studiengang Medizin der Universität Hamburg. Sie kann Bewertungs- und Gewichtungskriterien in Richtlinien festlegen.

§ 3

Rangbildung

- (1) Um die Rangliste zu erstellen, wird die Note der Hochschulzugangsberechtigung mit dem Faktor 3 multipliziert, die Note der Abschlussprüfung des 1. Abschnitts der ärztlichen Prüfung oder die aus den Einzelleistungen gebildete Gesamt-/Ersatznote mit dem Faktor 7. Die Summe dieser beiden Werte bestimmt den Rangplatz. Je kleiner sie ist, desto besser ist der Platz in der Rangliste.
- (2) Bei Rangleichheit entscheidet die Note der Abschlussprüfung des 1. Abschnitts der ärztlichen Prüfung bzw. die aus den Einzelnachweisen gebildete Gesamt-/Ersatznote. Ist auch diese gleich, entscheidet das Los.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Zulassung zum Wintersemester 2011/2012.

Hamburg, den 5. Dezember 2011

